



## Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 04/2020

---

### 1: Regulierungskonto 2019

Zum 30. Juni 2020 haben alle Netzbetreiber den Antrag zur Feststellung des Regulierungskontos 2019 bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen (§ 5 ARegV i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV). Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat den Erhebungsbogen für Stromnetzbetreiber entsprechend aktualisiert und wird diesen **spätestens in KW 21 veröffentlichen**.

In dem neuen Tabellenblatt „Changelog“ ist eine Übersicht der vorgenommenen Änderungen aufgeführt. Für die Verteilernetzbetreiber sind dabei lediglich die Änderungen in den Tabellenblättern A4. bis E8c. und in E.10 maßgeblich. Hierzu sind auch die entsprechenden Hinweise in dem Tabellenblatt „Ausfüllhinweise“ zu beachten. Die Tabellenblätter E9. bis E9.d. sind lediglich von den Übertragungsnetzbetreibern zu befüllen.

- Das Tabellenblatt A4. „Anlagenspiegel“ dient der Plausibilisierung der Angaben zum Kapitalkostenaufschlag in den Tabellenblättern E8. bis E8c. Die Eintragungen sind dem Anlagenspiegel, den der Netzbetreiber oder der Verpächter von Netzen für den Tätigkeitsbereich der Elektrizitätsverteilung nach den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB aufgestellt hat, zu entnehmen.
- Im Tabellenblatt E3. „dezentrale Einspeisung“ ist nun jeder einzelne Einspeiser mit den entsprechenden Mengen und Preisen anzugeben. Die Summe für jede Netz- und Umspannebene wird hieraus automatisch errechnet.
- Im Tabellenblatt E4. „MSB (inkl. Messung)“ wurde die Abfrage hinsichtlich des Anteils der CAPEX differenziert. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kosten, die im Bereich Messstellenbetrieb abzuschmelzen sind, teilweise bereits über den Kapitalkostenabzug berücksichtigt werden. Um einen Doppelabzug zu vermeiden wurde zudem die Frage aufgenommen, ob bereits bei der Verprobung eine Korrektur der zulässigen Erlöse für den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) berücksichtigt wurde.
- Für den erstmaligen Abgleich des Kapitalkostenaufschlags wurden die Tabellenblätter E.8 bis E8c. neu eingefügt.
- Der Abgleich der Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV sowie für die Nachrüstung von Anlagen nach § 22 SysStabV wird nun nicht mehr in einzelnen Tabellenblättern abgefragt, sondern erfolgt über das Tabellenblatt E.10 „Sonstiges“.

- Im Tabellenblatt E.10 besteht die Möglichkeit zusätzliche Kosten nach § 34 Abs. 15 ARegV (Redispatch 2.0) anzugeben.

Hinsichtlich der Antragsfrist in der aktuellen Corona-Lage gilt Folgendes:

- Der schriftliche Antrag nebst etwaiger Erläuterungen ist ohne besondere Formanforderungen **fristwährend in jedem Fall zum 30. Juni zu stellen.**
- Sollte für die Datenlieferung (Erhebungsbogen) aufgrund der Corona-Beschränkungen eine Fristverlängerung erforderlich sein, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweils für das Unternehmen **zuständigen Prüfer** mit einem Hinweis, wann dieser mit dem Erhebungsbogen rechnen kann.

## **2: Kapitalkostenaufschlag 2021**

Der neue Erhebungsbogen zum Kapitalkostenaufschlag ([LINK](#)) enthält keine grundlegenden Änderungen. Bitte beachten Sie jedoch die Änderungen im Zeitablauf im Tabellenblatt "Changelog" sowie die Fragen im Tabellenblatt "A-Stammdaten". Außerdem gibt es ein neues Tabellenblatt „Erläuterungen“ für Erläuterungen seitens der Netzbetreiber. Das dazugehörige **Hinweispapier der Beschlusskammern 8 und 9** wurde grundlegend überarbeitet ([LINK](#)). Neben grundsätzlichen Aktualisierungen und dem Entfernen hinfällig gewordener Anmerkungen weisen wir insbesondere auf die **Anpassungen auf Seite 6** hin. Hier finden Sie die Ausführungen zum Umgang mit den Ist-Daten sowie den Umgang mit Planansätzen in bestimmten Anlagengruppen mit **Auswirkungen auf Ihre Antragstellung.**

Hinsichtlich der Antragsfrist in der aktuellen Corona-Lage gilt Folgendes:

- Der schriftliche Antrag nebst etwaiger Erläuterungen ist ohne besondere Formanforderungen **fristwährend in jedem Fall zum 30. Juni zu stellen.**
- Sollten Sie für die Datenlieferung (Erhebungsbogen) aufgrund der Corona-Beschränkungen eine Fristverlängerung benötigen, bitten wir um Rückmeldung unter der folgenden **E-Mailadresse: [poststelle.bk8@bnetza.de](mailto:poststelle.bk8@bnetza.de)** mit einem Hinweis, wann wir mit dem Erhebungsbogen rechnen können. Wir nehmen dann ggf. Kontakt mit Ihnen auf.

## **3: Festlegung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten (3. RP)**

Die Beschlusskammer 8 hat am 09. Mai 2018 die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode beschlossen. Hierin verweist die Beschlusskammer bei der Berechnung des jährlichen Referenzpreises auf die Phelix – Futures.

In einer Kundeninformation vom 06. Februar 2020 hat die European Energy Exchange AG über eine Angleichung der Produktbezeichnungen informiert. Die Phelix-DE-Futures wurden zum 16. März 2020 in die EEX German Power Futures umbenannt. Die Produktcodes bleiben unverändert und werden auf die neuen Produktbezeichnungen übernommen.

Da es sich hierbei lediglich um eine Umbenennung handelt, ist eine Anpassung der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode aus Sicht der Beschlusskammer nicht erforderlich.

#### **4: Neue Beisitzerin in der Beschlusskammer 8**

Zum 01. Mai hat Dr. Ursula Heimann die Beschlusskammer 8 als neue Beisitzerin verstärkt. Frau Heimann ist Juristin. 2009 nahm sie ihre Tätigkeit bei der Bundesnetzagentur auf und war seitdem in verschiedenen Bereichen des Netzausbaus und der Energieregulierung tätig. 2018 / 2019 arbeitete sie im Referat „Recht und Regulierung der Stromnetze“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.